

1984

Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1984

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 84	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher 362-1	361
8. 3. 84	Fünftes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen neu: 310-20, 310-4, 311-4	364
23. 2. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (Verordnung PR Nr. 1/84) 722-3	375
28. 2. 84	Verordnung über Einschränkungen und Verbote für bestimmte Stoffe in Spielwaren und Scherzartikeln (Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung) neu: 2125-40-31	376
28. 2. 84	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen neu: 7631-1-9	378
6. 3. 84	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel neu: 800-21-7-25	379
7. 3. 84	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und zur Aufhebung anderer Verordnungen 611-1-1, 611-1-6, 611-1-7, 611-1-8-3, 611-1-8-4, 611-1-8-6	385
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	388
	Verkündungen im Bundesanzeiger	389
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	389

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 8. März 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 33 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“ geändert in „§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“.

2. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“ geändert in „§ 5 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes“.

3. In § 16 werden die Beträge erhöht:

a) in Absatz 1 Satz 1 von „eine Deutsche Mark“ auf „2 Deutsche Mark“,

b) in Absatz 2 von „2 Deutsche Mark“ auf „4 Deutsche Mark“,

c) in Absatz 3 Satz 1 von „3,50 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“,

d) in Absatz 4 von „2 Deutsche Mark“ auf „3 Deutsche Mark“,

- e) in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 jeweils von „0,50 Deutsche Mark“ auf „1 Deutsche Mark“.
4. In § 16 a wird der Betrag von „5 Deutsche Mark“ auf „7,50 Deutsche Mark“ erhöht.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
6. In § 19 Abs. 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“ erhöht.
7. In § 20 werden die Beträge erhöht:
- a) In Absatz 1 von „60 Deutsche Mark“ auf „70 Deutsche Mark“,
- b) in Absatz 2 von „120 Deutsche Mark“ auf „140 Deutsche Mark“.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“ erhöht.
- b) In Absatz 4 wird der Betrag von „1,50 Deutsche Mark“ auf „2 Deutsche Mark“ erhöht.
- c) In Absatz 5 wird der Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:
- „Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag, höchstens jedoch um je 15 Deutsche Mark.“
9. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ jeweils auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betrag von „20 Deutsche Mark“ auf „30 Deutsche Mark“ erhöht.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „(§ 892 der Zivilprozeßordnung)“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betrag von „1,50 Deutsche Mark“ auf „2,50 Deutsche Mark“ erhöht.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag von „3 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“ erhöht.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder des § 30 oder des § 31 Abs. 1, 2, 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes“ gestrichen und der Betrag von „einer Deutschen Mark“ auf „2 Deutsche Mark“ erhöht.
12. In § 26 werden die Beträge erhöht:
- a) In Absatz 1 von „20 Deutsche Mark“ auf „30 Deutsche Mark“ und von „4 Deutsche Mark“ auf „6 Deutsche Mark“,
- b) in Absatz 2 von „2 Deutsche Mark“ auf „2,50 Deutsche Mark“ und von „4 Deutsche Mark“ auf „5 Deutsche Mark“.
13. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so wird ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Betrag der Zahlung erhoben; unbare Zahlungen stehen, soweit sie zulässig sind, baren Zahlungen gleich. Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit Kosten nach diesem Gesetz bezahlt oder Zahlungen auf solche Kosten verrechnet werden. Die in §§ 20, 21 Abs. 3, § 26 Abs. 2 bestimmten Gebühren werden daneben erhoben.“
14. In § 28 wird der Betrag im Satz 1 von „20 Deutsche Mark“ auf „30 Deutsche Mark“, im Satz 2 von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
15. In § 29 werden die Beträge erhöht:
- a) In Absatz 1 von „2 Deutsche Mark“ auf „4 Deutsche Mark“, von „einer Deutschen Mark“ auf „2 Deutsche Mark“ und von „4 Deutsche Mark“ auf „6 Deutsche Mark“,
- b) in Absatz 2 von „4 Deutsche Mark“ auf „6 Deutsche Mark“.
16. In § 30 werden die Beträge erhöht:
- a) In Absatz 1 Satz 1 von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“,
- b) in Absatz 2 von „5 Deutsche Mark“ auf „7,50 Deutsche Mark“.
17. In § 31 Nr. 1 und 2 wird der Betrag von „2 Deutsche Mark“ jeweils auf „4 Deutsche Mark“, in Nr. 3 von „5 Deutsche Mark“ auf „7,50 Deutsche Mark“ erhöht.
18. In § 33 Abs. 2 wird der Betrag von „10 Deutsche Mark“ auf „15 Deutsche Mark“ erhöht.
19. § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. die an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlenden Beträge;“
20. Die Anlage (zu § 13 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:
- „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert
- | | | |
|--------|----------------------------------|------------------|
| bis zu | 300 Deutsche Mark einschließlich | 10 Deutsche Mark |
| bis zu | 600 Deutsche Mark einschließlich | 15 Deutsche Mark |

bis zu 1 000 Deutsche Mark einschließlich
20 Deutsche Mark
bis zu 2 000 Deutsche Mark einschließlich
30 Deutsche Mark
bis zu 3 000 Deutsche Mark einschließlich
40 Deutsche Mark
bis zu 4 000 Deutsche Mark einschließlich
50 Deutsche Mark
bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich
60 Deutsche Mark
bis zu 6 000 Deutsche Mark einschließlich
70 Deutsche Mark
bis zu 7 000 Deutsche Mark einschließlich
80 Deutsche Mark
bis zu 8 000 Deutsche Mark einschließlich
90 Deutsche Mark
bis zu 9 000 Deutsche Mark einschließlich
100 Deutsche Mark
bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich
110 Deutsche Mark
von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark
10 Deutsche Mark. Werte über 10 000 Deutsche
Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzu-
runden.“

21. Nach § 37 wird folgender Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Übergangsvorschrift

Für Gebühren und Auslagen, die vor dem 1. April
1984 fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 39

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses
Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin
nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. März 1984

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
F. J. Strauß

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Fünftes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Vom 8. März 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 811 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. nicht zur Veräußerung bestimmte und im häuslichen Bereich gehaltene Hunde und andere Tiere, wenn ihr Wert 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
2. In § 850 a Nr. 4 wird der Betrag „390 Deutsche Mark“ auf „470 Deutsche Mark“ erhöht.
3. In § 850 b Abs. 1 Nr. 4 wird der Betrag „3 000 Deutsche Mark“ auf „3 600 Deutsche Mark“ erhöht.
4. in § 850 c werden folgende Beträge erhöht:
 - a) In Absatz 1 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:
 - aa) In Satz 1

von 559 auf 754,
von 129 auf 174,
von 25,80 auf 34,80.
 - bb) In Satz 2

von 1 573 auf 2 028,
von 363 auf 468,
von 72,60 auf 93,60,
von 234 auf 338,
von 54 auf 78,
von 10,80 auf 15,60,
von 195 auf 234,
von 45 auf 54,
von 9 auf 10,80.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:

von 3 003 auf 3 302,
von 693 auf 762,
von 138,60 auf 152,40.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge wie folgt erhöht:

von 5 auf 20,
von 1 auf 5,
von 0,20 auf 1.

5. In § 850 f Abs. 3 Satz 1 und 2 werden die in Deutscher Mark angegebenen Beträge jeweils wie folgt erhöht:

von 1 950 auf 2 340,
von 450 auf 540,
von 90 auf 108.

6. Die Anlage 2 (zu § 850 c) der Zivilprozeßordnung erhält die diesem Gesetz als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Änderung der Konkursordnung

§ 59 Abs. 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „oder in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichnete Ansprüche nach § 141 n Satz 3 in Verbindung mit § 141 m Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ gestrichen.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichneten Ansprüche auf Beiträge, die nach § 141 n Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gegenüber dem Gemeinschuldner bestehen.“

Artikel 3

Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsfreigrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, richtet sich hinsichtlich der Leistungen, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 fällig werden, nach den neuen Vorschriften. Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt wird.

(2) Soweit die Wirksamkeit einer Verfügung über Arbeitseinkommen davon abhängt, daß die Forderung der Pfändung unterworfen ist, sind die Vorschriften des Artikels 1 auch dann anzuwenden, wenn die Verfügung

vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 erfolgt ist. Der Schuldner der Forderung kann nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung desjenigen zugeht, an den der Schuldner auf Grund dieses Gesetzes weniger als bisher zu leisten hat.

(3) Artikel 2 gilt auch für die in § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e der Konkursordnung bezeichneten Ansprüche auf Beiträge, die nach § 141 n Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gegenüber dem Gemeinschuldner bestehengeblieben und vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 geltend gemacht worden sind, es sei denn, ein Verwaltungsakt, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 nicht mehr anfechtbar ist, steht entgegen. § 59 Abs. 2 der Konkursordnung ist in der bisherigen

Fassung anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 3 Abs. 1 und 2 treten am 1. April 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. März 1984

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
F. J. Strauß

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Anlage zu Artikel 1 Nr. 6

Anlage 2 (zu § 850 c)

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 759,99	—	—	—	—	—	—
760,00 bis 779,99	4,20	—	—	—	—	—
780,00 bis 799,99	18,20	—	—	—	—	—
800,00 bis 819,99	32,20	—	—	—	—	—
820,00 bis 839,99	46,20	—	—	—	—	—
840,00 bis 859,99	60,20	—	—	—	—	—
860,00 bis 879,99	74,20	—	—	—	—	—
880,00 bis 899,99	88,20	—	—	—	—	—
900,00 bis 919,99	102,20	—	—	—	—	—
920,00 bis 939,99	116,20	—	—	—	—	—
940,00 bis 959,99	130,20	—	—	—	—	—
960,00 bis 979,99	144,20	—	—	—	—	—
980,00 bis 999,99	158,20	—	—	—	—	—
1 000,00 bis 1 019,99	172,20	—	—	—	—	—
1 020,00 bis 1 039,99	186,20	—	—	—	—	—
1 040,00 bis 1 059,99	200,20	—	—	—	—	—
1 060,00 bis 1 079,99	214,20	—	—	—	—	—
1 080,00 bis 1 099,99	228,20	—	—	—	—	—
1 100,00 bis 1 119,99	242,20	4,00	—	—	—	—
1 120,00 bis 1 139,99	256,20	14,00	—	—	—	—
1 140,00 bis 1 159,99	270,20	24,00	—	—	—	—
1 160,00 bis 1 179,99	284,20	34,00	—	—	—	—
1 180,00 bis 1 199,99	298,20	44,00	—	—	—	—
1 200,00 bis 1 219,99	312,20	54,00	—	—	—	—
1 220,00 bis 1 239,99	326,20	64,00	—	—	—	—
1 240,00 bis 1 259,99	340,20	74,00	—	—	—	—
1 260,00 bis 1 279,99	354,20	84,00	—	—	—	—
1 280,00 bis 1 299,99	368,20	94,00	—	—	—	—
1 300,00 bis 1 319,99	382,20	104,00	—	—	—	—
1 320,00 bis 1 339,99	396,20	114,00	—	—	—	—
1 340,00 bis 1 359,99	410,20	124,00	5,60	—	—	—
1 360,00 bis 1 379,99	424,20	134,00	13,60	—	—	—
1 380,00 bis 1 399,99	438,20	144,00	21,60	—	—	—
1 400,00 bis 1 419,99	452,20	154,00	29,60	—	—	—
1 420,00 bis 1 439,99	466,20	164,00	37,60	—	—	—
1 440,00 bis 1 459,99	480,20	174,00	45,60	—	—	—
1 460,00 bis 1 479,99	494,20	184,00	53,60	—	—	—
1 480,00 bis 1 499,99	508,20	194,00	61,60	—	—	—
1 500,00 bis 1 519,99	522,20	204,00	69,60	—	—	—
1 520,00 bis 1 539,99	536,20	214,00	77,60	—	—	—
1 540,00 bis 1 559,99	550,20	224,00	85,60	—	—	—
1 560,00 bis 1 579,99	564,20	234,00	93,60	—	—	—
1 580,00 bis 1 599,99	578,20	244,00	101,60	6,00	—	—
1 600,00 bis 1 619,99	592,20	254,00	109,60	12,00	—	—
1 620,00 bis 1 639,99	606,20	264,00	117,60	18,00	—	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
1 640,00 bis 1 659,99	620,20	274,00	125,60	24,00	—	—
1 660,00 bis 1 679,99	634,20	284,00	133,60	30,00	—	—
1 680,00 bis 1 699,99	648,20	294,00	141,60	36,00	—	—
1 700,00 bis 1 719,99	662,20	304,00	149,60	42,00	—	—
1 720,00 bis 1 739,99	676,20	314,00	157,60	48,00	—	—
1 740,00 bis 1 759,99	690,20	324,00	165,60	54,00	—	—
1 760,00 bis 1 779,99	704,20	334,00	173,60	60,00	—	—
1 780,00 bis 1 799,99	718,20	344,00	181,60	66,00	—	—
1 800,00 bis 1 819,99	732,20	354,00	189,60	72,00	1,20	—
1 820,00 bis 1 839,99	746,20	364,00	197,60	78,00	5,20	—
1 840,00 bis 1 859,99	760,20	374,00	205,60	84,00	9,20	—
1 860,00 bis 1 879,99	774,20	384,00	213,60	90,00	13,20	—
1 880,00 bis 1 899,99	788,20	394,00	221,60	96,00	17,20	—
1 900,00 bis 1 919,99	802,20	404,00	229,60	102,00	21,20	—
1 920,00 bis 1 939,99	816,20	414,00	237,60	108,00	25,20	—
1 940,00 bis 1 959,99	830,20	424,00	245,60	114,00	29,20	—
1 960,00 bis 1 979,99	844,20	434,00	253,60	120,00	33,20	—
1 980,00 bis 1 999,99	858,20	444,00	261,60	126,00	37,20	—
2 000,00 bis 2 019,99	872,20	454,00	269,60	132,00	41,20	—
2 020,00 bis 2 039,99	886,20	464,00	277,60	138,00	45,20	—
2 040,00 bis 2 059,99	900,20	474,00	285,60	144,00	49,20	1,20
2 060,00 bis 2 079,99	914,20	484,00	293,60	150,00	53,20	3,20
2 080,00 bis 2 099,99	928,20	494,00	301,60	156,00	57,20	5,20
2 100,00 bis 2 119,99	942,20	504,00	309,60	162,00	61,20	7,20
2 120,00 bis 2 139,99	956,20	514,00	317,60	168,00	65,20	9,20
2 140,00 bis 2 159,99	970,20	524,00	325,60	174,00	69,20	11,20
2 160,00 bis 2 179,99	984,20	534,00	333,60	180,00	73,20	13,20
2 180,00 bis 2 199,99	998,20	544,00	341,60	186,00	77,20	15,20
2 200,00 bis 2 219,99	1 012,20	554,00	349,60	192,00	81,20	17,20
2 220,00 bis 2 239,99	1 026,20	564,00	357,60	198,00	85,20	19,20
2 240,00 bis 2 259,99	1 040,20	574,00	365,60	204,00	89,20	21,20
2 260,00 bis 2 279,99	1 054,20	584,00	373,60	210,00	93,20	23,20
2 280,00 bis 2 299,99	1 068,20	594,00	381,60	216,00	97,20	25,20
2 300,00 bis 2 319,99	1 082,20	604,00	389,60	222,00	101,20	27,20
2 320,00 bis 2 339,99	1 096,20	614,00	397,60	228,00	105,20	29,20
2 340,00 bis 2 359,99	1 110,20	624,00	405,60	234,00	109,20	31,20
2 360,00 bis 2 379,99	1 124,20	634,00	413,60	240,00	113,20	33,20
2 380,00 bis 2 399,99	1 138,20	644,00	421,60	246,00	117,20	35,20
2 400,00 bis 2 419,99	1 152,20	654,00	429,60	252,00	121,20	37,20
2 420,00 bis 2 439,99	1 166,20	664,00	437,60	258,00	125,20	39,20
2 440,00 bis 2 459,99	1 180,20	674,00	445,60	264,00	129,20	41,20
2 460,00 bis 2 479,99	1 194,20	684,00	453,60	270,00	133,20	43,20
2 480,00 bis 2 499,99	1 208,20	694,00	461,60	276,00	137,20	45,20
2 500,00 bis 2 519,99	1 222,20	704,00	469,60	282,00	141,20	47,20
2 520,00 bis 2 539,99	1 236,20	714,00	477,60	288,00	145,20	49,20
2 540,00 bis 2 559,99	1 250,20	724,00	485,60	294,00	149,20	51,20
2 560,00 bis 2 579,99	1 264,20	734,00	493,60	300,00	153,20	53,20
2 580,00 bis 2 599,99	1 278,20	744,00	501,60	306,00	157,20	55,20
2 600,00 bis 2 619,99	1 292,20	754,00	509,60	312,00	161,20	57,20
2 620,00 bis 2 639,99	1 306,20	764,00	517,60	318,00	165,20	59,20

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
2 640,00 bis 2 659,99	1 320,20	774,00	525,60	324,00	169,20	61,20
2 660,00 bis 2 679,99	1 334,20	784,00	533,60	330,00	173,20	63,20
2 680,00 bis 2 699,99	1 348,20	794,00	541,60	336,00	177,20	65,20
2 700,00 bis 2 719,99	1 362,20	804,00	549,60	342,00	181,20	67,20
2 720,00 bis 2 739,99	1 376,20	814,00	557,60	348,00	185,20	69,20
2 740,00 bis 2 759,99	1 390,20	824,00	565,60	354,00	189,20	71,20
2 760,00 bis 2 779,99	1 404,20	834,00	573,60	360,00	193,20	73,20
2 780,00 bis 2 799,99	1 418,20	844,00	581,60	366,00	197,20	75,20
2 800,00 bis 2 819,99	1 432,20	854,00	589,60	372,00	201,20	77,20
2 820,00 bis 2 839,99	1 446,20	864,00	597,60	378,00	205,20	79,20
2 840,00 bis 2 859,99	1 460,20	874,00	605,60	384,00	209,20	81,20
2 860,00 bis 2 879,99	1 474,20	884,00	613,60	390,00	213,20	83,20
2 880,00 bis 2 899,99	1 488,20	894,00	621,60	396,00	217,20	85,20
2 900,00 bis 2 919,99	1 502,20	904,00	629,60	402,00	221,20	87,20
2 920,00 bis 2 939,99	1 516,20	914,00	637,60	408,00	225,20	89,20
2 940,00 bis 2 959,99	1 530,20	924,00	645,60	414,00	229,20	91,20
2 960,00 bis 2 979,99	1 544,20	934,00	653,60	420,00	233,20	93,20
2 980,00 bis 2 999,99	1 558,20	944,00	661,60	426,00	237,20	95,20
3 000,00 bis 3 019,99	1 572,20	954,00	669,60	432,00	241,20	97,20
3 020,00 bis 3 039,99	1 586,20	964,00	677,60	438,00	245,20	99,20
3 040,00 bis 3 059,99	1 600,20	974,00	685,60	444,00	249,20	101,20
3 060,00 bis 3 079,99	1 614,20	984,00	693,60	450,00	253,20	103,20
3 080,00 bis 3 099,99	1 628,20	994,00	701,60	456,00	257,20	105,20
3 100,00 bis 3 119,99	1 642,20	1 004,00	709,60	462,00	261,20	107,20
3 120,00 bis 3 139,99	1 656,20	1 014,00	717,60	468,00	265,20	109,20
3 140,00 bis 3 159,99	1 670,20	1 024,00	725,60	474,00	269,20	111,20
3 160,00 bis 3 179,99	1 684,20	1 034,00	733,60	480,00	273,20	113,20
3 180,00 bis 3 199,99	1 698,20	1 044,00	741,60	486,00	277,20	115,20
3 200,00 bis 3 219,99	1 712,20	1 054,00	749,60	492,00	281,20	117,20
3 220,00 bis 3 239,99	1 726,20	1 064,00	757,60	498,00	285,20	119,20
3 240,00 bis 3 259,99	1 740,20	1 074,00	765,60	504,00	289,20	121,20
3 260,00 bis 3 279,99	1 754,20	1 084,00	773,60	510,00	293,20	123,20
3 280,00 bis 3 299,99	1 768,20	1 094,00	781,60	516,00	297,20	125,20
3 300,00 bis 3 302,00	1 782,20	1 104,00	789,60	522,00	301,20	127,20

Der Mehrbetrag über 3 302,00 DM ist voll pfändbar.

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht*) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 174,99	—	—	—	—	—	—
175,00 bis 179,99	0,70	—	—	—	—	—
180,00 bis 184,99	4,20	—	—	—	—	—
185,00 bis 189,99	7,70	—	—	—	—	—
190,00 bis 194,99	11,20	—	—	—	—	—
195,00 bis 199,99	14,70	—	—	—	—	—
200,00 bis 204,99	18,20	—	—	—	—	—
205,00 bis 209,99	21,70	—	—	—	—	—
210,00 bis 214,99	25,20	—	—	—	—	—
215,00 bis 219,99	28,70	—	—	—	—	—
220,00 bis 224,99	32,20	—	—	—	—	—
225,00 bis 229,99	35,70	—	—	—	—	—
230,00 bis 234,99	39,20	—	—	—	—	—
235,00 bis 239,99	42,70	—	—	—	—	—
240,00 bis 244,99	46,20	—	—	—	—	—
245,00 bis 249,99	49,70	—	—	—	—	—
250,00 bis 254,99	53,20	—	—	—	—	—
255,00 bis 259,99	56,70	1,50	—	—	—	—
260,00 bis 264,99	60,20	4,00	—	—	—	—
265,00 bis 269,99	63,70	6,50	—	—	—	—
270,00 bis 274,99	67,20	9,00	—	—	—	—
275,00 bis 279,99	70,70	11,50	—	—	—	—
280,00 bis 284,99	74,20	14,00	—	—	—	—
285,00 bis 289,99	77,70	16,50	—	—	—	—
290,00 bis 294,99	81,20	19,00	—	—	—	—
295,00 bis 299,99	84,70	21,50	—	—	—	—
300,00 bis 304,99	88,20	24,00	—	—	—	—
305,00 bis 309,99	91,70	26,50	—	—	—	—
310,00 bis 314,99	95,20	29,00	1,60	—	—	—
315,00 bis 319,99	98,70	31,50	3,60	—	—	—
320,00 bis 324,99	102,20	34,00	5,60	—	—	—
325,00 bis 329,99	105,70	36,50	7,60	—	—	—
330,00 bis 334,99	109,20	39,00	9,60	—	—	—
335,00 bis 339,99	112,70	41,50	11,60	—	—	—
340,00 bis 344,99	116,20	44,00	13,60	—	—	—
345,00 bis 349,99	119,70	46,50	15,60	—	—	—
350,00 bis 354,99	123,20	49,00	17,60	—	—	—
355,00 bis 359,99	126,70	51,50	19,60	—	—	—
360,00 bis 364,99	130,20	54,00	21,60	—	—	—
365,00 bis 369,99	133,70	56,50	23,60	1,50	—	—
370,00 bis 374,99	137,20	59,00	25,60	3,00	—	—
375,00 bis 379,99	140,70	61,50	27,60	4,50	—	—
380,00 bis 384,99	144,20	64,00	29,60	6,00	—	—
385,00 bis 389,99	147,70	66,50	31,60	7,50	—	—
390,00 bis 394,99	151,20	69,00	33,60	9,00	—	—
395,00 bis 399,99	154,70	71,50	35,60	10,50	—	—
400,00 bis 404,99	158,20	74,00	37,60	12,00	—	—
405,00 bis 409,99	161,70	76,50	39,60	13,50	—	—
410,00 bis 414,99	165,20	79,00	41,60	15,00	—	—
415,00 bis 419,99	168,70	81,50	43,60	16,50	0,20	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
420,00 bis 424,99	172,20	84,00	45,60	18,00	1,20	—
425,00 bis 429,99	175,70	86,50	47,60	19,50	2,20	—
430,00 bis 434,99	179,20	89,00	49,60	21,00	3,20	—
435,00 bis 439,99	182,70	91,50	51,60	22,50	4,20	—
440,00 bis 444,99	186,20	94,00	53,60	24,00	5,20	—
445,00 bis 449,99	189,70	96,50	55,60	25,50	6,20	—
450,00 bis 454,99	193,20	99,00	57,60	27,00	7,20	—
455,00 bis 459,99	196,70	101,50	59,60	28,50	8,20	—
460,00 bis 464,99	200,20	104,00	61,60	30,00	9,20	—
465,00 bis 469,99	203,70	106,50	63,60	31,50	10,20	—
470,00 bis 474,99	207,20	109,00	65,60	33,00	11,20	0,20
475,00 bis 479,99	210,70	111,50	67,60	34,50	12,20	0,70
480,00 bis 484,99	214,20	114,00	69,60	36,00	13,20	1,20
485,00 bis 489,99	217,70	116,50	71,60	37,50	14,20	1,70
490,00 bis 494,99	221,20	119,00	73,60	39,00	15,20	2,20
495,00 bis 499,99	224,70	121,50	75,60	40,50	16,20	2,70
500,00 bis 504,99	228,20	124,00	77,60	42,00	17,20	3,20
505,00 bis 509,99	231,70	126,50	79,60	43,50	18,20	3,70
510,00 bis 514,99	235,20	129,00	81,60	45,00	19,20	4,20
515,00 bis 519,99	238,70	131,50	83,60	46,50	20,20	4,70
520,00 bis 524,99	242,20	134,00	85,60	48,00	21,20	5,20
525,00 bis 529,99	245,70	136,50	87,60	49,50	22,20	5,70
530,00 bis 534,99	249,20	139,00	89,60	51,00	23,20	6,20
535,00 bis 539,99	252,70	141,50	91,60	52,50	24,20	6,70
540,00 bis 544,99	256,20	144,00	93,60	54,00	25,20	7,20
545,00 bis 549,99	259,70	146,50	95,60	55,50	26,20	7,70
550,00 bis 554,99	263,20	149,00	97,60	57,00	27,20	8,20
555,00 bis 559,99	266,70	151,50	99,60	58,50	28,20	8,70
560,00 bis 564,99	270,20	154,00	101,60	60,00	29,20	9,20
565,00 bis 569,99	273,70	156,50	103,60	61,50	30,20	9,70
570,00 bis 574,99	277,20	159,00	105,60	63,00	31,20	10,20
575,00 bis 579,99	280,70	161,50	107,60	64,50	32,20	10,70
580,00 bis 584,99	284,20	164,00	109,60	66,00	33,20	11,20
585,00 bis 589,99	287,70	166,50	111,60	67,50	34,20	11,70
590,00 bis 594,99	291,20	169,00	113,60	69,00	35,20	12,20
595,00 bis 599,99	294,70	171,50	115,60	70,50	36,20	12,70
600,00 bis 604,99	298,20	174,00	117,60	72,00	37,20	13,20
605,00 bis 609,99	301,70	176,50	119,60	73,50	38,20	13,70
610,00 bis 614,99	305,20	179,00	121,60	75,00	39,20	14,20
615,00 bis 619,99	308,70	181,50	123,60	76,50	40,20	14,70
620,00 bis 624,99	312,20	184,00	125,60	78,00	41,20	15,20
625,00 bis 629,99	315,70	186,50	127,60	79,50	42,20	15,70
630,00 bis 634,99	319,20	189,00	129,60	81,00	43,20	16,20
635,00 bis 639,99	322,70	191,50	131,60	82,50	44,20	16,70
640,00 bis 644,99	326,20	194,00	133,60	84,00	45,20	17,20
645,00 bis 649,99	329,70	196,50	135,60	85,50	46,20	17,70
650,00 bis 654,99	333,20	199,00	137,60	87,00	47,20	18,20
655,00 bis 659,99	336,70	201,50	139,60	88,50	48,20	18,70
660,00 bis 664,99	340,20	204,00	141,60	90,00	49,20	19,20
665,00 bis 669,99	343,70	206,50	143,60	91,50	50,20	19,70

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn wöchentlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
670,00 bis 674,99	347,20	209,00	145,60	93,00	51,20	20,20
675,00 bis 679,99	350,70	211,50	147,60	94,50	52,20	20,70
680,00 bis 684,99	354,20	214,00	149,60	96,00	53,20	21,20
685,00 bis 689,99	357,70	216,50	151,60	97,50	54,20	21,70
690,00 bis 694,99	361,20	219,00	153,60	99,00	55,20	22,20
695,00 bis 699,99	364,70	221,50	155,60	100,50	56,20	22,70
700,00 bis 704,99	368,20	224,00	157,60	102,00	57,20	23,20
705,00 bis 709,99	371,70	226,50	159,60	103,50	58,20	23,70
710,00 bis 714,99	375,20	229,00	161,60	105,00	59,20	24,20
715,00 bis 719,99	378,70	231,50	163,60	106,50	60,20	24,70
720,00 bis 724,99	382,20	234,00	165,60	108,00	61,20	25,20
725,00 bis 729,99	385,70	236,50	167,60	109,50	62,20	25,70
730,00 bis 734,99	389,20	239,00	169,60	111,00	63,20	26,20
735,00 bis 739,99	392,70	241,50	171,60	112,50	64,20	26,70
740,00 bis 744,99	396,20	244,00	173,60	114,00	65,20	27,20
745,00 bis 749,99	399,70	246,50	175,60	115,50	66,20	27,70
750,00 bis 754,99	403,20	249,00	177,60	117,00	67,20	28,20
755,00 bis 759,99	406,70	251,50	179,60	118,50	68,20	28,70
760,00 bis 762,00	410,20	254,00	181,60	120,00	69,20	29,20
Der Mehrbetrag über 762,00 DM ist voll pfändbar.						

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
bis 34,99	—	—	—	—	—	—
35,00 bis 35,99	0,14	—	—	—	—	—
36,00 bis 36,99	0,84	—	—	—	—	—
37,00 bis 37,99	1,54	—	—	—	—	—
38,00 bis 38,99	2,24	—	—	—	—	—
39,00 bis 39,99	2,94	—	—	—	—	—
40,00 bis 40,99	3,64	—	—	—	—	—
41,00 bis 41,99	4,34	—	—	—	—	—
42,00 bis 42,99	5,04	—	—	—	—	—
43,00 bis 43,99	5,74	—	—	—	—	—
44,00 bis 44,99	6,44	—	—	—	—	—
45,00 bis 45,99	7,14	—	—	—	—	—
46,00 bis 46,99	7,84	—	—	—	—	—
47,00 bis 47,99	8,54	—	—	—	—	—
48,00 bis 48,99	9,24	—	—	—	—	—
49,00 bis 49,99	9,94	—	—	—	—	—
50,00 bis 50,99	10,64	—	—	—	—	—
51,00 bis 51,99	11,34	0,30	—	—	—	—
52,00 bis 52,99	12,04	0,80	—	—	—	—
53,00 bis 53,99	12,74	1,30	—	—	—	—
54,00 bis 54,99	13,44	1,80	—	—	—	—
55,00 bis 55,99	14,14	2,30	—	—	—	—
56,00 bis 56,99	14,84	2,80	—	—	—	—
57,00 bis 57,99	15,54	3,30	—	—	—	—
58,00 bis 58,99	16,24	3,80	—	—	—	—
59,00 bis 59,99	16,94	4,30	—	—	—	—
60,00 bis 60,99	17,64	4,80	—	—	—	—
61,00 bis 61,99	18,34	5,30	—	—	—	—
62,00 bis 62,99	19,04	5,80	0,32	—	—	—
63,00 bis 63,99	19,74	6,30	0,72	—	—	—
64,00 bis 64,99	20,44	6,80	1,12	—	—	—
65,00 bis 65,99	21,14	7,30	1,52	—	—	—
66,00 bis 66,99	21,84	7,80	1,92	—	—	—
67,00 bis 67,99	22,54	8,30	2,32	—	—	—
68,00 bis 68,99	23,24	8,80	2,72	—	—	—
69,00 bis 69,99	23,94	9,30	3,12	—	—	—
70,00 bis 70,99	24,64	9,80	3,52	—	—	—
71,00 bis 71,99	25,34	10,30	3,92	—	—	—
72,00 bis 72,99	26,04	10,80	4,32	—	—	—
73,00 bis 73,99	26,74	11,30	4,72	0,30	—	—
74,00 bis 74,99	27,44	11,80	5,12	0,60	—	—
75,00 bis 75,99	28,14	12,30	5,52	0,90	—	—
76,00 bis 76,99	28,84	12,80	5,92	1,20	—	—
77,00 bis 77,99	29,54	13,30	6,32	1,50	—	—
78,00 bis 78,99	30,24	13,80	6,72	1,80	—	—
79,00 bis 79,99	30,94	14,30	7,12	2,10	—	—
80,00 bis 80,99	31,64	14,80	7,52	2,40	—	—
81,00 bis 81,99	32,34	15,30	7,92	2,70	—	—
82,00 bis 82,99	33,04	15,80	8,32	3,00	—	—
83,00 bis 83,99	33,74	16,30	8,72	3,30	0,04	—

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
84,00 bis 84,99	34,44	16,80	9,12	3,60	0,24	—
85,00 bis 85,99	35,14	17,30	9,52	3,90	0,44	—
86,00 bis 86,99	35,84	17,80	9,92	4,20	0,64	—
87,00 bis 87,99	36,54	18,30	10,32	4,50	0,84	—
88,00 bis 88,99	37,24	18,80	10,72	4,80	1,04	—
89,00 bis 89,99	37,94	19,30	11,12	5,10	1,24	—
90,00 bis 90,99	38,64	19,80	11,52	5,40	1,44	—
91,00 bis 91,99	39,34	20,30	11,92	5,70	1,64	—
92,00 bis 92,99	40,04	20,80	12,32	6,00	1,84	—
93,00 bis 93,99	40,74	21,30	12,72	6,30	2,04	—
94,00 bis 94,99	41,44	21,80	13,12	6,60	2,24	0,04
95,00 bis 95,99	42,14	22,30	13,52	6,90	2,44	0,14
96,00 bis 96,99	42,84	22,80	13,92	7,20	2,64	0,24
97,00 bis 97,99	43,54	23,30	14,32	7,50	2,84	0,34
98,00 bis 98,99	44,24	23,80	14,72	7,80	3,04	0,44
99,00 bis 99,99	44,94	24,30	15,12	8,10	3,24	0,54
100,00 bis 100,99	45,64	24,80	15,52	8,40	3,44	0,64
101,00 bis 101,99	46,34	25,30	15,92	8,70	3,64	0,74
102,00 bis 102,99	47,04	25,80	16,32	9,00	3,84	0,84
103,00 bis 103,99	47,74	26,30	16,72	9,30	4,04	0,94
104,00 bis 104,99	48,44	26,80	17,12	9,60	4,24	1,04
105,00 bis 105,99	49,14	27,30	17,52	9,90	4,44	1,14
106,00 bis 106,99	49,84	27,80	17,92	10,20	4,64	1,24
107,00 bis 107,99	50,54	28,30	18,32	10,50	4,84	1,34
108,00 bis 108,99	51,24	28,80	18,72	10,80	5,04	1,44
109,00 bis 109,99	51,94	29,30	19,12	11,10	5,24	1,54
110,00 bis 110,99	52,64	29,80	19,52	11,40	5,44	1,64
111,00 bis 111,99	53,34	30,30	19,92	11,70	5,64	1,74
112,00 bis 112,99	54,04	30,80	20,32	12,00	5,84	1,84
113,00 bis 113,99	54,74	31,30	20,72	12,30	6,04	1,94
114,00 bis 114,99	55,44	31,80	21,12	12,60	6,24	2,04
115,00 bis 115,99	56,14	32,30	21,52	12,90	6,44	2,14
116,00 bis 116,99	56,84	32,80	21,92	13,20	6,64	2,24
117,00 bis 117,99	57,54	33,30	22,32	13,50	6,84	2,34
118,00 bis 118,99	58,24	33,80	22,72	13,80	7,04	2,44
119,00 bis 119,99	58,94	34,30	23,12	14,10	7,24	2,54
120,00 bis 120,99	59,64	34,80	23,52	14,40	7,44	2,64
121,00 bis 121,99	60,34	35,30	23,92	14,70	7,64	2,74
122,00 bis 122,99	61,04	35,80	24,32	15,00	7,84	2,84
123,00 bis 123,99	61,74	36,30	24,72	15,30	8,04	2,94
124,00 bis 124,99	62,44	36,80	25,12	15,60	8,24	3,04
125,00 bis 125,99	63,14	37,30	25,52	15,90	8,44	3,14
126,00 bis 126,99	63,84	37,80	25,92	16,20	8,64	3,24
127,00 bis 127,99	64,54	38,30	26,32	16,50	8,84	3,34
128,00 bis 128,99	65,24	38,80	26,72	16,80	9,04	3,44
129,00 bis 129,99	65,94	39,30	27,12	17,10	9,24	3,54
130,00 bis 130,99	66,64	39,80	27,52	17,40	9,44	3,64
131,00 bis 131,99	67,34	40,30	27,92	17,70	9,64	3,74
132,00 bis 132,99	68,04	40,80	28,32	18,00	9,84	3,84
133,00 bis 133,99	68,74	41,30	28,72	18,30	10,04	3,94

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nettolohn täglich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht *) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
134,00 bis 134,99	69,44	41,80	29,12	18,60	10,24	4,04
135,00 bis 135,99	70,14	42,30	29,52	18,90	10,44	4,14
136,00 bis 136,99	70,84	42,80	29,92	19,20	10,64	4,24
137,00 bis 137,99	71,54	43,30	30,32	19,50	10,84	4,34
138,00 bis 138,99	72,24	43,80	30,72	19,80	11,04	4,44
139,00 bis 139,99	72,94	44,30	31,12	20,10	11,24	4,54
140,00 bis 140,99	73,64	44,80	31,52	20,40	11,44	4,64
141,00 bis 141,99	74,34	45,30	31,92	20,70	11,64	4,74
142,00 bis 142,99	75,04	45,80	32,32	21,00	11,84	4,84
143,00 bis 143,99	75,74	46,30	32,72	21,30	12,04	4,94
144,00 bis 144,99	76,44	46,80	33,12	21,60	12,24	5,04
145,00 bis 145,99	77,14	47,30	33,52	21,90	12,44	5,14
146,00 bis 146,99	77,84	47,80	33,92	22,20	12,64	5,24
147,00 bis 147,99	78,54	48,30	34,32	22,50	12,84	5,34
148,00 bis 148,99	79,24	48,80	34,72	22,80	13,04	5,44
149,00 bis 149,99	79,94	49,30	35,12	23,10	13,24	5,54
150,00 bis 150,99	80,64	49,80	35,52	23,40	13,44	5,64
151,00 bis 151,99	81,34	50,30	35,92	23,70	13,64	5,74
152,00 bis 152,40	82,04	50,80	36,32	24,00	13,84	5,84

Der Mehrbetrag über 152,40 DM ist voll pfändbar.

*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen
bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen
(Verordnung PR Nr. 1/84)**

Vom 23. Februar 1984

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 16 Abs. 4 werden in Satz 1 nach den Worten „im Sinne“ die Worte „des § 5 Abs. 2 Satz 2 und“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 16. April 1984 in Kraft.

(2) Für Maßnahmen zur Prüfung von Preisen gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 4 Satz 1 fort, wenn der Zuschlag vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wird.

Bonn, den 23. Februar 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
über Einschränkungen und Verbote für bestimmte Stoffe
in Spielwaren und Scherzartikeln
(Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung)**

Vom 28. Februar 1984

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwendungs- und Verkehrsverbot

(1) Es ist verboten, die in der Anlage aufgeführten Stoffe beim Herstellen oder Behandeln der dort genannten Scherzartikel zu verwenden.

(2) Spielwaren dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an frei verfügbarem Benzol höher als 5 Milligramm je Kilogramm des Gewichts der Spielware oder der benzolhaltigen Teile von Spielwaren ist.

§ 2

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 beim Herstellen oder Behandeln von Scherzartikeln dort genannte Stoffe verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 2 Spielwaren in den Verkehr bringt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine in § 2 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Verbotene Stoffe	Scherzartikel
<p>1. Pulver aus der Panamarinde (<i>Quillaja saponaria</i>), ihre Saponine und deren Derivate</p> <p>Pulver aus der Wurzel der Christ-, Weihnachtsrose (<i>Helleborus niger</i>) – schwarzer Nieswurz</p> <p>Pulver aus der Wurzel des Bärenfußes (<i>Helleborus viridis</i>) – grüner Nieswurz</p> <p>Pulver aus der Wurzel des weißen Germers (<i>Veratrum album</i>) – weißer Nieswurz</p> <p>Pulver aus der Wurzel des schwarzen Germers (<i>Veratrum nigrum</i>) – schwarzer Nieswurz</p> <p>Holzstaub</p> <p>Benzidin und seine Derivate</p> <p>o-Nitrobenzaldehyd</p>	Niespulver
<p>2. Ammoniumsulfid und Ammoniumhydrogensulfid Ammoniumpolysulfide</p>	Stinkbomben
<p>3. Flüchtige Ester der Bromessigsäure:</p> <p>Methylbromacetat</p> <p>Äthylbromacetat</p> <p>Propylbromacetat</p> <p>Butylbromacetat</p>	Tränengas

Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Vom 28. Februar 1984

Auf Grund des § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel
Vom 6. März 1984

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Handelsassistenten – Einzelhandel/zur Handelsassistentin – Einzelhandel erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, qualifizierte Funktionen in allen betriebswirtschaftlichen Bereichen des Einzelhandels auszuüben, z. B. schwierige kaufmännische Aufgaben auf Grund der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der im Betrieb gesammelten Erfahrungen zu lösen und betriebliche Strukturen sowie Abläufe im Hinblick auf technologische und organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf mit einer dreijährigen Ausbildungsdauer und eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, auf die eine Ausbildung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf mit der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer anzurechnen ist,

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß der beruflichen Fortbildung zum Handelsassistenten dienlich sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen

oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Handelsbetriebslehre und Personalwesen,
2. Organisation, Rechnungswesen und Datenverarbeitung,
3. Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich gemäß den Absätzen 3 bis 5 und den §§ 4 bis 6 durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel 90 Minuten Dauer. Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 11 Stunden dauern. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist in zwei Prüfungsfächern durchzuführen und dauert je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer bis zu 15 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem praxisbezogenen Gespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Die mündliche Prüfung kann in mehr als zwei Prüfungsfächern durchgeführt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Handelsbetriebslehre und Personalwesen

(1) Im Prüfungsteil „Handelsbetriebslehre und Personalwesen“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Handelsbetriebslehre,
2. Personalwesen.

(2) Im Prüfungsfach „Handelsbetriebslehre“ können geprüft werden:

1. Der Handel und seine wirtschaftliche Bedeutung:
 - a) Stellung und Aufgaben des Handels im Wirtschaftsablauf,
 - b) Arten der Handelsbetriebe,
 - c) Struktur des Einzelhandels (Betriebsformen),
 - d) Vertriebsformen;
2. Handelsfunktionen:
 - a) räumliche Funktion,
 - b) zeitliche Funktion,
 - c) Quantitätsfunktion,
 - d) Qualitätsfunktion,
 - e) Sortimentsfunktion;
3. Betriebliche Leistungsfaktoren:
 - a) menschliche Arbeit,
 - b) Handelsware,
 - c) Raum,
 - d) Kapital;
4. Grundbegriffe der Absatzwirtschaft:
 - a) Marketing,
 - b) Standort, Sortiment, Preispolitik und Preisgestaltung, Verkaufsförderung, Werbung,
 - c) Marktforschung.

(3) Im Prüfungsfach „Personalwesen“ können geprüft werden:

1. Personalplanung:
 - a) Personalbedarfsplanung (Verfahrensarten, quantitative und qualitative Bedarfsplanung),
 - b) Personalbeschaffung (Personalwerbung und Personaleinstellung, Vertragsarten),
 - c) Personaleinsatzplanung (Verfahren, Hilfsmittel zur Steuerung),
 - d) Personalverwaltung (Personalunterlagen, Kontrolle, Statistik),
 - e) Personalentwicklung (Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung);
2. Personalführung:
 - a) Führungsstile,
 - b) Führungsmittel,
 - c) Management-Techniken,
 - d) Führungsprobleme.

§ 5

Organisation, Rechnungswesen und Datenverarbeitung

(1) Im Prüfungsteil „Organisation, Rechnungswesen und Datenverarbeitung“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Organisation,

2. Rechnungswesen,
3. Datenverarbeitung.

(2) Im Prüfungsfach „Organisation“ können geprüft werden:

1. Organisationsprinzipien:
 - a) Arbeitsteilung,
 - b) Wirtschaftlichkeit,
 - c) Übersichtlichkeit,
 - d) Einheitlichkeit,
 - e) Zweckmäßigkeit,
 - f) Organisationsgrad;
2. Aufbauorganisation:
 - a) Aufgabengliederung,
 - b) Stellenbildung,
 - c) Stellenbeschreibung,
 - d) Zentralisierung, Dezentralisierung,
 - e) Organisationsstruktur (Organisationsplan),
 - f) Leitungssysteme (Einliniensystem, Mehrliniensystem, Stabliniensystem),
 - g) Leitungsfunktion (Zielsetzung, Planung, Organisation, Kontrolle);
3. Ablauforganisation:
 - a) Ziele der Ablauforganisation (rationeller Ablauf, Qualitätssicherung, Terminalsicherung),
 - b) Gestaltung von Arbeitsabläufen,
 - c) Darstellung von Arbeitsabläufen wie Balkendiagramm, Blockdiagramm, Datenflußplan, Netzplantechnik,
 - d) Arbeitsanweisung,
 - e) Arbeitsstudien (Ziele von Arbeitsstudien, Zeitstudie, Arbeitsablaufstudie, Multimomentverfahren).

(3) Im Prüfungsfach „Rechnungswesen“ können geprüft werden:

1. Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeits- und Erfolgsrechnung (Rationalprinzip, Wirtschaftlichkeit, Produktivität, Rentabilität);
2. Bedeutung und Aufgabe von betrieblichen Planzahlen (Bestimmungsgrößen) und ihre Anwendung;
3. Kostenrechnung:
 - a) Voll- und Teilkostenrechnung,
 - b) Aufbau- und Anwendungsmöglichkeiten in der Deckungsbeitragsrechnung,
 - c) Abhängigkeit zwischen Kalkulation und Ertrag;
4. Bedeutung und Aufgaben der betrieblichen Statistik;
5. Finanzierung:
 - a) Grundbegriffe (Finanzierung, Investition, Liquidität, Kapital),
 - b) Kapitalbeschaffung:
 - aa) Eigenfinanzierung,
 - bb) Fremdfinanzierung,

- cc) Selbstfinanzierung,
 - dd) weitere Finanzierungsformen wie Leasing, Factoring, Franchising,
 - c) Kapitalbedarf und Kapitalanlage:
 - aa) Bestimmungsfaktoren des Kapitalbedarfs,
 - bb) Berechnung des Kapitalbedarfs,
 - cc) Investitionsmöglichkeiten in Anlage- und Umlaufvermögen.
- (4) Im Prüfungsfach „Datenverarbeitung“ können geprüft werden:
1. Prinzip der Datenverarbeitung;
 2. Aufbau und Arbeitsweise von Datenverarbeitungsanlagen:
 - a) Eingabe- und Ausgabeeinheiten,
 - b) Zentraleinheit,
 - c) externe Speicher,
 - d) Zeichendarstellung;
 3. Grundbegriffe der Programmierung (Programmablaufplan, Codieren, Übersetzen von Programmen, Programmiersprachen);
 4. Anwendungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung im Einzelhandel:
 - a) Warenwirtschaftssysteme,
 - b) Personalinformationssysteme;
 5. Datenschutz und Datensicherung.

§ 6

Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre

(1) Im Prüfungsteil „Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Rechtslehre.

(2) Im Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Grundbegriffe der Wirtschaft:
 - a) Bedürfnisse, Bedarf,
 - b) freie und wirtschaftliche Güter,
 - c) Elemente der Wirtschaft,
 - d) Produktionsfaktoren,
 - e) Preisbildung,
 - f) Marktformen,
 - g) Einkommensverteilung, Einkommensarten und Einkommensverwendung;
2. Ordnungsmodelle der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Freie Marktwirtschaft,
 - b) Zentrale Verwaltungswirtschaft,
 - c) Soziale Marktwirtschaft;

3. Sozialprodukt und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung:
 - a) Sozialprodukt und Volkseinkommen im Wirtschaftskreislauf,
 - b) Auswirkungen von Veränderungen des Sozialproduktes,
 - c) volkswirtschaftliche Gesamtrechnung;
4. Aufgaben des Staates, der Bundesbank und anderer Institutionen in der Wirtschaftspolitik:
 - a) Geld im Wirtschaftskreislauf,
 - b) Störung des Geldkreislaufs,
 - c) Rolle der Bundesbank,
 - d) konjunkturelle Schwankungen der Wirtschaft,
 - e) Ziele und Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik,
 - f) Auswirkungen der internationalen Beziehungen auf die Wirtschaftspolitik,
 - g) Einflußnahme von Parteien, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften auf die Wirtschaftspolitik.

(3) Im Prüfungsfach „Rechtslehre“ können geprüft werden:

1. Rechtsformen der Unternehmen:
 - a) Unternehmensformen,
 - b) Unternehmenszusammenschlüsse;
2. Steuerrecht:
 - a) Steuern,
 - b) Steuerarten;
3. Wettbewerbsrecht:
 - a) Generalklausel und besondere Verkaufsveranstaltungen gemäß dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
 - b) Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz),
 - c) Zugabeverordnung,
 - d) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz);
4. Arbeitsrecht:
 - a) arbeitsrechtliche Grundlagen, insbesondere Rechtsquellen des Arbeitsrechts,
 - b) individuelles Arbeitsrecht,
 - c) kollektives Arbeitsrecht,
 - d) Betriebsverfassungsgesetz,
 - e) Arbeitnehmerschutzgesetze (Arbeitszeitordnung, Ladenschlußgesetz, Mutterschutzgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz),
 - f) Berufsbildungsgesetz;
5. Sozialrecht:
 - a) Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung),
 - b) Arbeitsförderungsgesetz.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Prüfungsteilnehmer, die vor der Zentralstelle für Berufsbildung im Einzelhandel in der Zeit vom 1. Mai 1977 bis zum 31. Dezember 1986 eine Prüfung zum Handelsassistenten bestanden haben, sind auf Antrag von der Ablegung der Prüfung mit Ausnahme des Satzes 2 freizustellen. In den Prüfungsfächern Handelsbetriebslehre und Organisation ist mündlich zu prüfen; die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer bis zu 15 Minuten. Die Freistellung ist nur in der Zeit vom 1. Dezember 1984 bis zum 30. November 1987 zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Bonn, den 6. März 1984

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Piazolo

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 6. März 1984 (BGBl. I S. 379)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Handelsbetriebslehre und Personalwesen	
1. Handelsbetriebslehre
2. Personalwesen
(Im Falle des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am..... in vorabgelegte Prüfung von der Prüfung im Prüfungsfach/in den Prüfungsfächern freigestellt.“)	
II. Organisation, Rechnungswesen und Datenverarbeitung	
1. Organisation
2. Rechnungswesen
3. Datenverarbeitung
(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.2.)	
III. Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre	
1. Volkswirtschaftslehre
2. Rechtslehre
(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.2.)	

**Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
und zur Aufhebung anderer Verordnungen**

Vom 7. März 1984

Auf Grund des § 4 a Abs. 1 Nr. 1, § 26 a Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c, q, u, w und x und Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) wird wie folgt geändert:

1. § 8 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist bei Betrieben mit

1. einem Futterbauanteil von 80 vom Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung der Zeitraum 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 49 wird aufgehoben.

3. In § 62 d Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze im Sinne des § 10 d Satz 1 des Gesetzes vorzunehmen.“

4. § 82 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 82 a

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und
Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand
für bestimmte Anlagen und Einrichtungen
bei Gebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten

1. für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
4. für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes

an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7 b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß das Gebäude in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nicht vorgenommen werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.

(3) Aufwendungen für die erstmalige Durchführung einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1, die Erhal-

tungsaufwand sind und die bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden entstehen, deren Nutzungswert nach § 21 a des Gesetzes ermittelt wird und bei denen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen, können abweichend von § 21 a Abs. 3 des Gesetzes als Werbungskosten abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. § 82 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1983 und vor dem 1. Januar 1988 fertiggestellt werden. Absatz 3 ist auf Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1983 und vor dem 1. Januar 1988 abgeschlossen werden."

5. Nach § 82 b wird folgender § 82 d eingefügt:

„§ 82 d

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes folgende Abschreibungen vorgenommen werden:

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 40 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen des Anlagevermögens
 - a) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a bis zu insgesamt 15 vom Hundert,
 - b) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe b bis zu insgesamt 10 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich,
2. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter sowie die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile

a) zu mehr als 66²/₃ vom Hundert oder

b) zu nicht mehr als 66²/₃ vom Hundert, aber zu mehr als 33¹/₃ vom Hundert

seit ihrer Anschaffung oder Herstellung mindestens drei Jahre in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen der Forschung oder Entwicklung dienen.

(4) Die Wirtschaftsgüter sowie die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Wirtschaftsgüter sowie für ausgebauten und neu hergestellte Gebäudeteile in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 19. Mai 1983 bis zum 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt werden."

6. In § 82 f Abs. 5 wird das Datum „1. Januar 1984“ durch das Datum „1. Januar 1990“ ersetzt.

7. In § 82 g Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 1983“ durch das Datum „1. Januar 1988“ ersetzt.

8. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1 a) § 8 c Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.

(1 b) § 49 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden."

c) Die Absätze 2 a, 3 und 4 a werden gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Auf Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sind, ist § 82 a in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen und § 84 Abs. 6 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden."

e) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Dritte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1-8-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Vierte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1-8-4, veröffentlichten bereinigten Fassung und

5. die Sechste Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1-8-6, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 7. März 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 24. Februar 1984

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 84	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 12. Januar 1984 über eine Änderung des Amtsbereichs der vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen am Grenzübergang Hörbranz-Autobahn/Lindau-Autobahn	174
24. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	176
30. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	176
30. 1. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	177
30. 1. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	178
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	179
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	179
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	180
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	180
1. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	181
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	181
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	182
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafearbeit	182
2. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	183
3. 2. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	183
7. 2. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	185
7. 2. 84	Bekanntmachung des deutsch-irischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	186
7. 2. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	188
8. 2. 84	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	189
8. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	189
8. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	190
8. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	191
9. 2. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	191

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 2. 84 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsenddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) 96-1-2-36	1905 (43 1. 3. 84)	12. 4. 84
8. 2. 84 Verordnung TSU Nr. 1/84 über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GüKUMT) 9291	1985 (45 3. 3. 84)	s. Artikel 3

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
24. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 170/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3657/83 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen der Sonderregelungen im ersten Vierteljahr 1984 auf dem Sektor Rindfleisch	L 20/10 25. 1. 84
23. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 174/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 21/1 26. 1. 84
25. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 180/84 der Kommission zur Verlängerung der Aussetzung der Nichtübertragbarkeit der Rechte aus Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2729/81	L 21/14 26. 1. 84
26. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 205/84 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84 in bezug auf die Zahlung der für die Destillation von Brennwein vorgesehenen Beihilfe	L 22/17 27. 1. 84
26. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 206/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich der Zahlungsfrist für Butter und Magermilchpulver, die von den Interventionsstellen angekauft werden	L 22/19 27. 1. 84
27. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 229/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für Erstattungen auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier	L 23/20 28. 1. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 259/84 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 über den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 30/40	1. 2. 84
1. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 268/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3676/83 zur Einführung der Möglichkeit, für das Wirtschaftsjahr 1983/84 langfristige Verträge für die private Lagerhaltung bestimmter Tafelweine abzuschließen	L 31/11	2. 2. 84
1. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 269/84 der Kommission zur Berichtigung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3439/83 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Australien	L 31/12	2. 2. 84
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 273/84 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2692/83 zur Einführung einer Ausnahme von der Anwendung von Bestimmungen betreffend die Berichtigung der Freigrenz-Werte für bestimmte Käsesorten	L 32/1	3. 2. 84
1. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 280/84 der Kommission zur Änderung der Fristen für die Durchführung der Aktionen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 592/83 und (EWG) Nr. 594/83 bezüglich der Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	L 32/15	3. 2. 84
1. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 282/84 zur Fortführung der Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 723/78 und (EWG) Nr. 1024/78 zur Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft und außerhalb der Gemeinschaft	L 32/25	3. 2. 84
1. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 283/84 der Kommission zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft	L 32/28	3. 2. 84
11. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 287/84 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Ölsaaten	L 34/1	6. 2. 84
6. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 304/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1984	L 35/7	7. 2. 84
6. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 305/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1984	L 35/9	7. 2. 84
1. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 314/84 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 36/13	8. 2. 84
Andere Vorschriften		
20. 1. 84 Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 19/5	24. 1. 84
20. 1. 84 Entscheidung Nr. 162/84/EGKS der Kommission zur Änderung und zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS über eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 19/11	24. 1. 84
19. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 169/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea	L 20/8	25. 1. 84
24. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 179/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 21/11	26. 1. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
25. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 184/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Vitamin C der Tarifstelle 29.38 B IV mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 21/22	26. 1. 84
4. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 194/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 26/1	30. 1. 84
25. 1. 84 Entscheidung Nr. 207/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1984 gemäß der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 22/30	27. 1. 84
18. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 214/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft	L 27/1	31. 1. 84
18. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 215/84 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft	L 27/5	31. 1. 84
18. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 216/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten	L 27/9	31. 1. 84
18. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 217/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten	L 27/15	31. 1. 84
18. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 218/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen	L 27/19	31. 1. 84
18. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 219/84 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten	L 27/22	31. 1. 84
26. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 220/84 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/83 des Kooperationsrates EWG-Israel zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 23/1	28. 1. 84
31. 1. 84 Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugerquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 29/1	1. 2. 84
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 274/84 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1311/80 und (EWG) Nr. 1400/81 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme	L 32/2	3. 2. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich -80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 275/84 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1313/80 und (EWG) Nr. 1402/81 über die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme	L 32/4	3. 2. 84
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 276/84 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1984	L 32/6	3. 2. 84
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 288/84 des Rates zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 07.01 H des Gemeinsamen Zolltarifs	L 33/1	4. 2. 84
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 289/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 zur Verwendung der ECU in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten	L 33/2	4. 2. 84
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 290/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte wässrige Lösungen von Alpha-2-Interferon menschlicher Art, zur Herstellung von Arzneispezialitäten, der Tarifstelle ex 35.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 33/4	4. 2. 84
2. 2. 84 Entscheidung Nr. 295/84/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Armierungstäählen für Beton mit Ursprung in Spanien	L 33/15	4. 2. 84
3. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 297/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Ziegen- und Zickelleder der Tarifstelle 41.04 B II mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 33/21	4. 2. 84
2. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 303/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Südkorea (Kategorie 29)	L 35/5	7. 2. 84
6. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 309/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gewürzte und gepökelte Heringe der Tarifstelle ex 16.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 36/1	8. 2. 84
31. 1. 84 Verordnung (EWG) Nr. 320/84 des Rates zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984	L 37/1	8. 2. 84